



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2293

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.08.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	12.09.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einführung von Tempo 30 auf der Quettinger Straße auf Höhe der Hausnummer 172

- Bürgerantrag vom 27.06.2023

- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.08.2023

363-20-01-ts
Tobias Scheibe
Tel. 363 12

17.08.2023

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Stadtdirektor Adomat

gez. Molitor
i. V. OB gez. Adomat

**Einführung von Tempo 30 auf der Quettinger Straße auf Höhe der
Hausnummer 172
- Bürgerantrag vom 27.06.2023
- Nr. 2023/2293**

Grundsätzlich ist zum angesprochenen Streckenabschnitt der Quettinger Straße zu sagen, dass es sich hier um eine als Kreisstraße (K4) klassifizierte Straße handelt. Sie dient als eine wichtige Hauptverkehrs- und Durchgangsstraße mit übergeordneter Verbindungs-, Durchgangs- und Erschließungsfunktion und den damit verbundenen Quell- und Zielverkehren. Auf der Straße verlaufen zwei Linien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), welche zur Aufgabe haben, eine leistungsfähige Verbindungsfunktion sicherzustellen. Auf dem im Bürgerantrag angesprochenen Streckenabschnitt (in Abb1. rot markiert), gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.



Abb.1

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, wie das im Bürgerantrag geforderte Tempo 30 Streckengebot, ist nur unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) möglich.

Tempo 30 Streckengebot:

Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h (Streckengebot) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Lärm und Abgasen) erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss. Darüber hinaus ist es möglich, Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen (z.B. Schule, Altenheim) anzuordnen, wenn die jeweilige Einrichtung u.a. über einen direkten Zugang zur betreffenden Straße verfügt.

Zu Punkt 1 Lärmschutz:

Im Rahmen des Lärmaktionsplans der Stufe 3 wurde für den Bereich der Quettinger Straße die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen durch den Fachbereich Umwelt geprüft. Hierzu wurden die Beurteilungspegel nach den Vorgaben der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) ermittelt.

Im Analysefall wird während des Tag- und Nachtzeitraumes der maßgebliche Immissionsrichtwert an den repräsentativen Immissionsorten gemäß Lärmschutz-Richtlinien-StV überschritten. Die Werte liegen bei bis zu 77 Dezibel (dB(A)) für den Tag und 69 dB(A) für die Nacht (siehe Anlagen).

Tempo 30 während des Tages- wie auch des Nachtzeitraumes bewirkt im o.g. Abschnitt Pegelminderungen von 3 dB(A). Als verkehrsrechtliche Maßnahme in Bezug auf § 45 StVO zur Reduzierung der Lärmbelastung der Anwohner ist eine Temporeduzierung von heute 50 km/h auf zukünftig 30 km/h hinsichtlich des Überschreitungskriteriums gegenüber den anzusetzenden Richtwerten damit als Maßnahme grundsätzlich geeignet.

Im Rahmen des Lärmaktionsplans wird auf der Quettinger Straße, zwischen der Einmündung Maurinusstraße und der Einmündung Kolberger Straße, deshalb die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen empfohlen. Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung der Straße wird allerdings lediglich eine Anordnung für den Nachtzeitraum, zwischen 22.00 – 06.00 Uhr, empfohlen.

Weitergehende Informationen sind dem Lärmaktionsplan, einzusehen unter der Vorlagennummer 2019/3080, zu entnehmen.

Zu Punkt 2 Verkehrssicherheit:

Im Rahmen der Prüfung wurde die Polizei gebeten, eine Auswertung der Unfalldaten der letzten viereinhalb Jahre vorzunehmen. Die Auswertung zeigt, dass sich im Bereich des oben angesprochenen Streckenabschnittes im Betrachtungszeitraum zwanzig Unfälle ereignet haben. Nach Betrachtung der Unfalldaten ist festzuhalten, dass als häufigste Unfallursache aller Beteiligten mit sechs Unfällen ein „Ungenügender Sicherheitsabstand“ angegeben wurde. Mit jeweils drei Unfällen wurde „Nicht angepasste Geschwindigkeit in anderen Fällen“, „Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren“ und „Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr“ angegeben. Weiterhin ist anzumer-

ken, dass bei achtzehn der zwanzig angegebenen Verkehrsunfälle, Umweltfaktoren zusätzlich eine Rolle gespielt haben. In zwölf Fällen war es nass/feucht, in fünf Fällen dunkel und in einem Fall hat es gedämmt. Die Unfallauswertung weist somit nicht auf eine, wie im Bürgerantrag geschilderte, durch Ein- und Ausparkvorgänge verursachte, besondere Gefahrenlage hin. Zudem wurde die Polizei um eine allgemeine Beurteilung der Unfalldaten gebeten. Festzuhalten ist, dass die Quettinger Straße im ausgewerteten Bereich als unfallunauffällig eingestuft wird. Des Weiteren liegt der genannte Streckenabschnitt nicht an oder im Nahbereich der obengenannten sozialen Einrichtungen. Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sind aus Gründen der Verkehrssicherheit demzufolge nicht gegeben.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung im angesprochenen Bereich zu einem ständigen Wechsel der zulässigen Geschwindigkeiten im Verlauf der Quettinger Straße (50 km/h – 30 km/h – 50 km/h – 30 km/h – 50 km/h) führen würde. Eine leichte und flüssige Verkehrsführung wäre unter diesen Umständen nicht gegeben und würde voraussichtlich die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer*innen für die ausgewiesenen Geschwindigkeitsbeschränkungen verringern. Es ist zu befürchten, dass durch das wiederholte Abbremsen und Gas geben, eine noch höhere Lärmbelastung für die Anwohner*innen der Quettinger Straße entsteht.

In diesem Zusammenhang wurde zusätzlich eine grundsätzliche Verlängerung (in Abb. 2 rot markiert) des im Bereich der KGS Don-Bosco-Schule geltenden Tempo 30, bis hin zu der im Bürgerantrag geforderten Stelle Höhe Hausnummer 172, geprüft. Für eine Ausweitung dieses Bereiches aus Lärmschutzgründen wäre entsprechend Lärmschutz-Richtlinien-StV eine Ermittlung der Immissionspegel nach nationaler Berechnungsvorschrift RLS-90 notwendig (s. hierzu auch Lärmaktionsplan Stufe III S. 50-51). Diese Berechnungen liegen für den Bereich jedoch nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass für den verlängerten Streckenabschnitt ebenfalls eine erhöhte Lärmbelastung vorliegt. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Vorlage der Immissionspegel nach der RLS-90 erfolgen.



Abb.2

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nur für umfassende Streckenabschnitte als sinnvoll erachtet wird. Da die gesetzlichen Voraussetzungen hier jedoch nur für rund 200 m gegeben sind und eine Ausweitung des auf der Quettinger Straße bereits geltenden Tempo 30 nicht umsetzbar ist, sieht der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr derzeit aus verkehrlichen Gründen von einer Einrichtung für den angesprochenen Bereich ab. Im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplans der Runde 4 wird der gesamte Streckenabschnitt jedoch auch im Hinblick auf eine mögliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h erneut geprüft. Dabei werden auch die Immissionspegel nach der RLS-90 berücksichtigt. Die Prüfung wird voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen sein.

Ordnung und Straßenverkehr i.V.m. Umwelt